



Gemeinderat Benken ZH

Protokollauszug

Sitzung 08/26 vom 25. August 2026

Gesamtverkehrskonzept

30.10

**Gesamtverkehrskonzept «Light» für die Gemeinde Benken,
Tempo-30-Zonen, Zonen «West», «Nord», «Süd» und «Berg»:
Stellungnahme Einwendungen (Mitwirkungsbericht) und
Planauflage § 16 und § 17 StrG**

33

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 19. Januar 2026 hat der Gemeinderat Benken die massgeblichen Unterlagen zu den Tempo-30-Zonen Nord, Süd und West zustimmend zur Kenntnis genommen und für die öffentliche Planauflage gemäss § 13 StrG verabschiedet.

Die massgeblichen Projektunterlagen wurden vom 23. Januar bis zum 22. Februar 2026 öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über die geplanten Zonen informieren und Einwendungen anbringen.

Insgesamt sind sieben Schreiben (E-Mails und/oder Briefe) eingegangen. Bei zwei Einwendungen handelt es sich um Unterschriftensammlungen. Im vorliegenden Beschluss werden die Einwendungen und Argumentationen der Übersicht halber gekürzt dargestellt. Bei der Bearbeitung wurde die gesamte Argumentation der jeweiligen Einwendung berücksichtigt. Die Einwendungen wurden eingehend geprüft und, wo nötig, mit der Verkehrspolizei-Spezialabteilung der Kantonspolizei Zürich sowie den externen Planern der SNZ Ingenieure und Planer AG diskutiert.

Mit vorliegendem Beschluss nimmt der Gemeinderat gemäss § 13 Abs. 2 StrG Stellung zu den «nicht berücksichtigten» Einwendungen und genehmigt bereits provisorisch den Rahmenkredit für die Umsetzung der Massnahmen. Der Beschluss wird zusammen mit den überarbeiteten Plänen und den technischen Berichten der entsprechenden Zonen gemäss §§ 16 und 17 StrG amtlich publiziert.

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Berücksichtigte Einwendungen oder zustimmende Stellungnahmen werden grundsätzlich nicht in diesem Beschluss aufgeführt, sondern direkt in die technischen Pläne aufgenommen.

Einwendungen

Nr.:	1
Einwendung (zusammengefasst):	Erweiterung Zone Nord (Rollenbergstrasse, Nüsatzstrasse, Haldengasse)
Anzahl:	24
Stellungnahme Gemeinderat:	Der Gemeinderat hat verschiedene Varianten geprüft. Das vorliegende Tempo-30-Konzept sieht vor, den Verkehr auf Strassen mit ortsfremdem Verkehr sowie im Bereich der Schule zu beruhigen. Eine Ausweitung der Zonen zu einem späteren Zeitpunkt ist denkbar.
Entscheid:	Nicht berücksichtigen.

Nr.:	2
Einwendung (zusammengefasst):	- Erweiterung Zone Süd (alte Landstrasse) - Erweiterung Zone Nord (Verlängerung Nüsatzstrasse)
Anzahl:	Behörde (Primarschule)
Stellungnahme Gemeinderat:	Die Alte Landstrasse wurde bewusst nicht in die Tempo-30-Zone integriert, da das Erscheinungsbild der Strasse dafür massgeblich geändert werden müsste. Es besteht kein direkter Zugang zum Schulareal. Die Lage des Eingangstors zur Tempo-30-Zone wird aus verkehrstechnischen Gründen beim bestehenden Kandelaber umgesetzt (private Ein- und Ausfahrten).
Entscheid:	Nicht berücksichtigen.

Nr.:	3
Einwendung (zusammengefasst):	Frage: Standort Zoneneingang Rheinaustrasse West der Zone West
Anzahl:	Einzeleingabe
Stellungnahme Gemeinderat:	Die Tempo-30-Zonen werden grundsätzlich nur innerhalb des Siedlungsbereichs mit beidseitiger Bebauung erstellt. Die Liegenschaft an der Rheinauerstrasse 19 liegt am Siedlungsrand und erfüllt diese Voraussetzungen nicht vollständig. Aufgrund der Kurvensituation ist die Platzierung des Zoneneingangs nicht einfach. Die Kantonspolizei hat für einen Zoneneingang direkt am Siedlungsrand keine Bewilligung in Aussicht gestellt. Deshalb wird am vorgeschlagenen Zoneneingang festgehalten, der den frühestmöglichen Standort darstellt.
Entscheid:	Nicht berücksichtigen.

Nr.:	4
Einwendung (zusammengefasst):	Erweiterung Zone Nord (Haarengasse, Untere Bergstrasse, evtl. Mörlengasse)
Anzahl:	22 Personen
Stellungnahme Gemeinderat:	Die Haarengasse im Bereich des Quartiers Guggeren sowie die Untere Bergstrasse werden in eine Tempo-30-Zone integriert. Damit soll der ortsfremde Verkehr auf der Haarengasse beruhigt werden.
Entscheid:	Zustimmung.

Nr.:	5
Einwendung (zusammengefasst):	Erweiterung Zone Nord (Haarengasse, Untere Bergstrasse, Mörlengasse)
Anzahl:	Einzeleingabe
Stellungnahme Gemeinderat:	Die Haarengasse im Bereich des Quartiers Guggeren sowie die Untere Bergstrasse werden in eine Tempo-30-Zone integriert. Damit soll der ortsfremde Verkehr auf der Haarengasse beruhigt werden. Ausgenommen sind Teilbereiche der Mörlengasse.
Entscheid:	Teilweise Zustimmung

Nr.:	6
Einwendung (zusammengefasst):	- Zoneneingang auf Höhe Brunnen verschieben (Brunngasse) - Frage: Rheinaustrasse als Tempo-40-Zone auslegen
Anzahl:	Einzeleingabe
Stellungnahme Gemeinderat:	Der Zoneneingang in der Brunngasse ist bereits am Fahrbahnrand vorgesehen. Eine Verengung der Strasse ist somit nicht geplant (Signal ohne Eingangstor). Bei der Begehung mit der Kantonspolizei wurde der vorgeschlagene Standort als geeignet beurteilt. Tempo-40-Zonen sind im Strassenverkehrsgesetz nicht vorgesehen und entsprechend auch nicht bewilligungsfähig.
Entscheid:	Nicht berücksichtigen.

Nr.:	7
Einwendung (zusammengefasst):	- Forderung vom Weglassen von Schwellen, Verengungen, Pfosten, usw - Keine zusätzlichen Rechtsvortritte in der Rheinaustrasse - Maximalgeschwindigkeit
Anzahl:	Einzeleingabe
Stellungnahme Gemeinderat:	Neben den Zoneneingängen und einer seitlichen Einengung sind keine baulichen Massnahmen vorgesehen. Die Verengung der Zoneneingänge entspricht den gesetzlichen Vorgaben (Eingangstor) und ist wichtig, damit auf breiteren Strassen die Geschwindigkeit eingehalten wird. In Tempo-30-Zonen gilt grundsätzlich Rechtsvortritt. Dieser gilt bereits heute auf der Rheinaustrasse. Mit den geplanten Markierungen wird dies verdeutlicht. Tempo-40-Zonen sind im Strassenverkehrsgesetz nicht vorgesehen und entsprechend auch nicht bewilligungsfähig.
Entscheid:	Nicht berücksichtigen.

Inhalt der Vorlage

Für die Gemeinde Benken werden zur Erhöhung der Verkehrssicherheit aufgrund des Strassennetzes und der Bebauungsstruktur Tempo-30-Zonen als zweckmässige Massnahme beurteilt. Tempo-30-Zonen werden in vergleichbaren Orten als geeignetes Instrument auf Gemeindestrassen umgesetzt. Sie haben den Vorteil, dass sie für ein grösseres, zusammenhängendes Gebiet gelten und Signale nicht wiederholt werden müssen. Hingegen sind Streckensignalisationen auf eher wenig befahrenen Erschliessungsstrassen unüblich.

Grundsätzlich eignen sich alle Gemeindestrassen innerhalb des Siedlungsgebiets in Benken zur Verkehrsberuhigung mittels Tempo-30-Zonen. Der Gemeinderat möchte in einem ersten Schritt den Fokus auf die geschwindigkeitssensiblen Bereiche rund um die Schule,

den alten Ortskern mit dem Kindergarten, den Durchgangsverkehr zur Guggeren sowie auf die Rheinaustrasse mit Durchgangs- und Schulverkehr legen. Entsprechend sollen in Benken die vier Zonen «West», «Nord», «Süd» und «Berg» umgesetzt werden.

Auswirkungen

Durch die Einführung der vier Zonen werden keine negativen Auswirkungen erwartet. Von den Massnahmen sind keine Buslinien betroffen. Innerhalb der Zonen befinden sich neben dem Kindergarten und der Schule keine weiteren öffentlichen Einrichtungen. Hingegen kann mit der Einführung von Tempo 30 die Verkehrssicherheit, insbesondere für den Schulverkehr, erhöht werden.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenfolgen)

Auf Basis der definierten Massnahmen wurde durch die SNZ Ingenieure und Planer AG ein Vergabeverfahren im freihändigen Verfahren durchgeführt. Für alle Zonen ist mit Gesamtkosten von rund 39'000 Franken zu rechnen (Zoneneingänge, Signale und Markierungen). Die entsprechende Ausgabenkompetenz liegt gemäss Gemeindeordnung beim Gemeinderat.

Massgebliche Unterlagen

- Massnahmenplan_Zone «West»
- Massnahmenplan_Zone «Nord»
- Massnahmenplan_Zone «Süd»
- Massnahmenplan_Zone «Berg»
- Benken_Zone «West»_Bericht
- Benken_Zone «Nord»_Bericht
- Benken_Zone «Süd»_Bericht
- Benken_Zone «Berg»_Bericht
- Kantonspolizei Stellungnahme T-30-Zonen «West», «Nord», «Süd»
- Kantonspolizei Stellungnahme T-30-Zonen «Berg»

Weiterer Projektablauf

Folgende Eckdaten sind für den weiteren Verlauf geplant, wobei Einsprachen, Rekurse oder weitere Abklärungen zu einer Verlängerung der Umsetzungsdauer führen können.

Datum	Was
23.01.2026	Erste Publikation im amtlichen Publikationsorgan gemäss § 13 der Strassengesetzgebung zur Mitwirkung der Bevölkerung. Aufgelegt wurden der technische Bericht sowie die Pläne der Zonen West, Nord und Süd.
23.01.2026 bis 22.02.2026	Öffentliche Auflage zur Stellungnahme.
23.02.2026 bis 31.07.2026	Bearbeitung der Einwendungen unter Einbezug der Verkehrs-Spezialabteilung der Kantonspolizei und Erstellen der angepassten Unterlagen.
25.08.2026	Provisorischer Kreditbeschluss und gesamthafte Stellungnahme zu den "nicht berücksichtigten" Einwendungen aus dem Mitwirkungsverfahren.
1.09.2026	Zweite Publikation (amtliches Publikationsorgan) gemäss § 16 und § 17 der Strassengesetzgebung. Aufgelegt wird der überarbeitete technische Bericht und Pläne der einzelnen Zonen.

1.09.2026 bis 1.10.2026	Einsprachefrist. Zur Einsprache ist berechtigt, wer von diesem Projekt direkt betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat.
5.10.2026	Verfügung (Signalisationen) bei der Kantonspolizei anfordern.
21.10.2026	Festsetzungsbeschluss gemäss § 15 der Strassengesetzgebung sowie definitiver Kreditbeschluss durch Gemeinderat.
2.11.2026	Ämliche Publikation der Verfügungen (Kantonspolizei) sowie dem Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates.
2.11.2026 bis 3.12.2026	Rekursfrist
ab Q4 2026 / Q1 2027	Start Umsetzungsmassnahmen.
ab Q2 2028	Überprüfung der Wirksamkeit

Erwägungen

Das Projekt wurde vom 23.01.2026 bis 22.02.2026 gemäss § 13 StrG zur Mitwirkung der Bevölkerung aufgelegt. Während der Auflagefrist konnten sich alle interessierten Personen zum Projekt äussern und Einwendungen anbringen. Nun findet die öffentliche Planaufgabe gemäss § 16 StrG statt. Innerhalb der Auflagefrist kann gegen das Projekt Einsprache erhoben werden. Über Einsprachen wird mit der Festsetzung entschieden (§ 17 StrG).

In der Investitionsrechnung 2027 sind die Kosten für die Umsetzung budgetiert.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die technischen Unterlagen sowie die Kostenschätzung zu den Tempo 30-Zonen «West», «Nord», «Süd» und «Berg» werden gemäss den Erwägungen zur Kenntnis genommen und für die öffentliche Planaufgabe gemäss § 16 und § 17 StrG verabschiedet.
2. Die massgeblichen Unterlagen liegen während 30 Tagen, vom 1.09.2026 bis zum 1.10.2026 im Gemeindehaus Benken (Landstrasse 1, 8463 Benken ZH), während den ordentlichen Büroöffnungszeiten und auf der Webseite zur Einsichtnahme öffentlich auf.
3. Gegen das Projekt kann gemäss §§ 16 und 17 StrG innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen beim Gemeinderat, Landstrasse 1, 8463 Benken ZH, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (§ 17 StrG).
4. Die definitive Beschlussfassung wird gemäss Erwägungen voraussichtlich an der Gemeinderatsitzung vom 21. Oktober 2026 durch den Gemeinderat vorgenommen.
5. Die Publikation erfolgt im Publikationsorgan der Gemeinde sowie im Amtsblatt

des Kantons Zürich.

6. Mitteilung an:

- SNZ Ingenieure und Planer AG, Urs Ambühl, Siewerdstrasse 7, 8050 Zürich
- Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung,
Verkehrsanordnungen, Region Nord, Fw Marc Schöni, Nordstrasse 44,
Postfach, 8010 Zürich
- Peter Studer, Polizeivorsteher
- Akten

Für richtigen Auszug

Gemeinderat Benken

Der Präsident

Der Schreiber

Beat Schmid

Sandro Stoll

Versand:

27. Aug. 2026